



Mitteilung

Neue EU Regelung betreffend die Kabotage im gewerblichen Güterkraftverkehr

Am 14. Mai 2010 sind die neuen Bestimmungen betreffend die Kabotage im gewerblichen Güterkraftverkehr in Kraft getreten (Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates des 21. Oktober 2009).

1) Was ist Kabotage?

Die Kabotage ist eine innerstaatliche Beförderung, dessen Be- und Entladungspunkte sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, welche von einem Güterkraftverkehrsunternehmer durchgeführt wird, der seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Beispiel: Ein in Luxemburg niedergelassener Verkehrsunternehmer führt eine Beförderung von Metz (Beladung) nach Strasbourg (Entladung) durch. Diese Beförderung ist ein innerstaatlicher Verkehr in Frankreich, also eine Kabotagebeförderung.

2) Welche Kabotagebeförderungen sind erlaubt?

Die neuen EU Bestimmungen begrenzen die Anzahl der **aufeinander folgenden** Kabotagebeförderungen die ein Verkehrsunternehmer durchführen darf, nicht jedoch deren Gesamtzahl.

Ein Verkehrsunternehmer ist berechtigt, **im Anschluss an eine internationale Beförderung**, bis zu **drei aufeinander folgende** Kabotagebeförderungen durchzuführen. Anschließend muss er den Aufnahmemitgliedstaat verlassen. Die letzte Entladung der Kabotagebeförderungen muss spätestens sieben Tage nach der letzten Entladung der grenzüberschreitenden Beförderung, welches das Fahrzeug in den Aufnahmemitgliedstaat geführt hat, erfolgen.

Die erste Kabotagebeförderung darf erst nach der vollständigen Entladung der Güter der grenzüberschreitenden Beförderung beginnen.

Eventuelle Leerfahrten zwischen den Kabotagebeförderungen werden nicht mitgezählt.

Die Anzahl der erlaubten Kabotagebeförderungen beziehen sich immer auf das Zugfahrzeug.

Sobald der Verkehrsunternehmer eine grenzüberschreitende Beförderung durchführt, werden die Zähler wieder zurückgesetzt, d.h. er kann erneut bis zu drei Kabotagebeförderungen durchführen. Das gleiche gilt für die o. a. Frist von sieben Tagen.

Beispiel: Ein luxemburgischer Verkehrsunternehmer führt am Montag zuerst eine grenzüberschreitende Beförderung von Luxemburg nach Deutschland durch. Nach vollständiger Entladung folgen zwei Kabotagebeförderungen innerhalb Deutschlands. Anschließend fährt das Fahrzeug unbeladen nach Frankreich um dann eine grenzüberschreitende Beförderung nach Deutschland durchzuführen (die Zähler werden wieder zurückgesetzt). Abschließend führt der Unternehmer eine weitere Kabotagebeförderung in Deutschland durch. Dienstags bis Samstags führt er jeweils am Vormittag zwei Kabotagebeförderungen in Deutschland durch und am Nachmittag eine Leerfahrt nach Frankreich, eine beladene Fahrt von Frankreich nach Deutschland sowie eine weitere Kabotagebeförderung in Deutschland (1. Kabotagebeförderung = die am Nachmittag; 2. und 3. Kabotagebeförderung = die zwei Fahrten am Vormittag des folgenden Tages). Samstagabends kommt das Fahrzeug unbeladen wieder nach Luxemburg, da der Fahrer seine wöchentliche Ruhezeit einhalten muss und in Deutschland und Frankreich ein Wochenendfahrverbot für LKWs gilt.

In diesem Beispiel führt der Verkehrsunternehmer in sieben Tagen folgende Fahrten durch:

- 1 grenzüberschreitende Beförderung Luxemburg - Deutschland;
 - 18 Kabotagebeförderungen innerhalb Deutschlands;
 - 6 Leerfahrten Deutschland - Frankreich;
 - 6 grenzüberschreitende Beförderungen Frankreich – Deutschland;
 - 1 Leerfahrt Deutschland - Luxemburg.
- + 1 wöchentliche Ruhezeit für den Fahrer.

Achtung: Man darf unterwegs keine Kabotagegüter laden, solange nicht alle Güter der grenzüberschreitenden Beförderung ausgeliefert wurden!

Beispiel: Ein luxemburgischer Verkehrsunternehmer führt eine Beförderung von Bettembourg (LU) (Beladung) nach Strasbourg (FR) (Entladung) durch. Er hätte die Gelegenheit, zwei zusätzliche Paletten in Metz (FR) zu laden, welche er ebenfalls in Strasbourg (FR) ausliefern müsste.

Die Beförderung dieser zwei Paletten würde eine unerlaubte Kabotagebeförderung darstellen, da die Güter der grenzüberschreitenden Beförderung noch nicht ganz entladen sind! Er darf also diese zwei Paletten in Metz nicht laden.

3) Kann eine Kabotagebeförderung in einem weiteren Mitgliedstaat durchzuführen werden, als in dem Bestimmungsmitgliedstaat der vorangegangenen grenzüberschreitenden Beförderung?

Wenn der Verkehrsunternehmer eine grenzüberschreitende Beförderung in einen Mitgliedstaat durchführt und das Fahrzeug danach unbeladen in einen anderen Mitgliedstaat fährt, darf er in diesem Mitgliedstaat **eine einzige** Kabotagebeförderung durchführen. Diese Kabotagebeförderung muss spätestens drei Tage nach Einfahrt des unbeladenen Fahrzeugs in diesen Mitgliedstaat beendet sein.

Der Verkehrsunternehmer darf maximal drei solche Kabotagebeförderungen durchführen (in drei verschiedenen Mitgliedstaaten), aber er muss die generelle Frist von sieben Tagen seit der Auslieferung der vorausgegangenen grenzüberschreitenden Beförderung einhalten.

Achtung: Man muss immer zuerst eine grenzüberschreitende Beförderung durchführen, bevor man eine Kabotagebeförderung durchführen darf! Die Einfahrt des unbeladenen Fahrzeugs alleine reicht nicht aus.

Beispiel: Ein luxemburgischer Verkehrsunternehmer führt eine grenzüberschreitende Beförderung von Frankreich nach Slowenien durch. Nach vollständiger Entladung fährt das Fahrzeug unbeladen nach Italien, wo der Unternehmer eine erste Kabotagebeförderung durchführt. Danach fährt er

unbeladen nach Österreich, wo er eine zweite Kabotagebeförderung durchführt. Anschließend fährt er unbeladen nach Deutschland, wo er eine dritte Kabotagebeförderung durchführt. Das Limit der drei erlaubten Kabotagebeförderungen ist erreicht und der Unternehmer muss wieder eine beladene grenzüberschreitende Beförderung durchführen, bevor er wieder eine Kabotagebeförderung durchführen darf.

Es ist ebenfalls möglich, die in Punkt 2) und 3) genannten Beschränkungen zu kombinieren.

Beispiel: *Ein luxemburgischer Verkehrsunternehmer fährt beladen von Frankreich nach Italien. Nach Auslieferung der Güter, führt er zwei Kabotagebeförderungen in Italien durch. Danach fährt er unbeladen nach Deutschland, wo er eine dritte Kabotagebeförderung durchführt.*

4) Muss man sieben Tage warten, bevor man erneut Kabotagebeförderungen durchführen darf?

Nein! Jede grenzüberschreitende Beförderung unterbricht die Beschränkungen und alle Zähler werden zurückgesetzt.

Allerdings darf man auch nach sieben Tagen keine Kabotagebeförderung durchführen, ohne vorher eine grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt zu haben.

5) Ausnahme: Benelux

Die in Punkt 2) und 3) aufgeführten Beschränkungen wenden sich nicht auf das Gebiet der Beneluxstaaten an, wenn die Beförderungen durch Verkehrsunternehmer durchgeführt werden, welche in Luxemburg, Belgien oder den Niederlanden niedergelassen sind.

Mit Entscheidung vom 16. Dezember 1991 liberalisierte der Benelux-Ministerrat die Kabotage innerhalb der Beneluxstaaten. Der Artikel 350 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlaubt es, diese Benelux-Entscheidung beizubehalten.

Diese Ausnahme gilt nur für die Verkehrsunternehmer, welche ihre Niederlassung in Luxemburg, Belgien oder den Niederlanden haben.

Folglich dürfen die luxemburgischen Verkehrsunternehmer auch nach dem 14. Mai 2010 ohne Einschränkungen Kabotagebeförderungen in Belgien und den Niederlanden durchführen.

6) Welche Dokumente muss man bei einer Kontrolle vorzeigen können?

Bei einer Kontrolle muss der Verkehrsunternehmer mittels CMR-Frachtbriefen oder ähnlichen Dokumenten den Nachweis erbringen können, dass er die Bestimmungen betreffend die Kabotage eingehalten hat.

Die vorzuzeigenden Belege müssen mindestens folgende Angaben enthalten (Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009):

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders;
2. Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers;
3. Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung;
4. Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse;
5. die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung sowie bei Gefahrgütern ihre allgemein anerkannte Beschreibung, die Anzahl der Packstücke sowie deren besondere Zeichen und Nummern;
6. die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe;
7. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers.

Achtung: Der Fahrzeugführer muss immer die nötigen Belege von der letzten grenzüberschreitenden Beförderung und allen anschließenden Kabotagebeförderungen im Fahrzeug mitführen. Die Mitgliedstaaten können im Vergehensfall erhebliche Bußgelder verhängen. Darüber hinaus können sie auch die Stilllegung von Fahrzeugen anordnen, falls diese illegale Kabotagefahrten durchgeführt haben.

7) Gesetzgebung über die Entsendung von Arbeitnehmern

Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gilt für Verkehrsunternehmen die Kabotagebeförderungen durchführen.